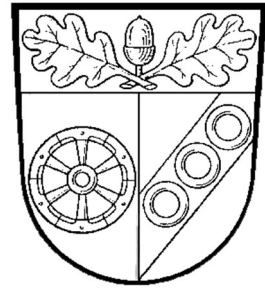


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 21

Aschaffenburg, 22. Juni 2023

158

INHALTSVERZEICHNIS

1	22. Sitzung des Kreisausschusses	159
2	Einwohnerzahlen am 31.12.2022	160
3	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte	161
4	Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen	162

BEKANNTMACHUNG

Die 22. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, 26.06.2023, um 14:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Landrats
2. Änderung des Betrauungsaktes für den Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau
3. Optimierung der Verwaltung Schulzweckverbände
(ZV staatl. Realschule Bessenbach, ZV staatl. Realschule Großostheim)
4. Antrag der CSU vom 21.04.2023 und des Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2023 auf Erstellung eines digitalen Energienutzungsplans für den Landkreis Aschaffenburg und seine Gemeinden
5. Antrag der CSU vom 27.04.2023 auf Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans
6. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Einwohnerzahlen am 31.12.2022

Mit Schreiben vom 13.06.2023 hat das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 mitgeteilt.

Sie werden hiermit veröffentlicht:

Gemeinde		Einwohner
671 111	Alzenau	18.829
671 112	Bessenbach	5.667
671 113	Blankenbach	1.541
671 160	Dammbach	1.941
671 119	Geiselbach	2.142
671 120	Glattbach	3.402
671 121	Goldbach	10.250
671 122	Großostheim	16.342
671 124	Haibach	8.592
671 126	Heigenbrücken	2.346
671 127	Heimbuchenthal	2.241
671 128	Heinrichsthal	842
671 130	Hösbach	13.354
671 133	Johannesberg	4.006
671 134	Kahl a. Main	8.437
671 114	Karlstein a. Main	8.027
671 135	Kleinkahl	1.866
671 136	Kleinostheim	8.341
671 138	Krombach	2.121
671 139	Laufach	5.317
671 140	Mainaschaff	9.075
671 141	Mespelbrunn	2.333
671 143	Mömbris	11.594
671 148	Rothenbuch	1.753
671 150	Sailauf	3.591
671 152	Schöllkrippen	4.338
671 153	Sommerkahl	1.305
671 155	Stockstadt a. Main	8.061
671 156	Waldaschaff	4.266
671 157	Weibersbrunn	1.983
671 159	Westerngrund	1.996
671 162	Wiesen	1.059
Kreissumme		176.958

Aschaffenburg, 13.06.2023
L A N D R A T S A M T

gez.

Katrin Brand
Oberregierungsrätin

Aschaffenburg, 22.06.2023

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 10.07.2023 bis 13.07.2023 unter der Bezeichnung „Spessart“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGem Heigenbrücken und Mespelbrunn sowie der Gemeinden Bessenbach, Laufach, Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

An der Übung beteiligen sich 50 Soldaten mit 12 Räderfahrzeugen. Manövermunition wird verwendet. Nachmärsche finden statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

Az.: 32.3-565-06/23

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Aschaffenburg;

hier: Aufhebung des Ausstellungsverbots von Geflügelausstellungen

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 24.11.2022 unter Nr. 2 angeordnete Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Eine aktuelle Risikobewertung des Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 06.06.2023 für das Auftreten von HPAIV in Bayern kommt wie in der Risikoeinschätzung des FLI zu dem Ergebnis, dass auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen wird, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder -märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein.

Daher war zu überprüfen ob ein Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, noch erforderlich ist.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung des LGL und der Stellungnahme des Veterinäramtes Aschaffenburg ist ein Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, nicht mehr erforderlich. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 kann daher aufgehoben werden.

III.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 22.06.2023

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Vera Kuhn
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat